



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-8942-011488

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Bürgergeld in der beschlossenen Form abzuschaffen. Zur Begründung dieses Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Bürgergeld die Ungerechtigkeit innerhalb der Bevölkerung verstärke. Es privilegiere diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigene Arbeit bestreiten wollten und benachteilige diejenigen, die täglich zur Arbeit gingen. Durch die staatliche Finanzierung der Kosten für den eigenen Lebensunterhalt sei kein hinreichender Anreiz zur Arbeitsaufnahme gegeben. Langzeitarbeitslose sollten stattdessen auf Minijob-Basis bei den Kommunen angestellt werden. Von dem Gehalt müssten sie sodann ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten. Denjenigen, die die Arbeit verweigerten, solle lediglich anhand von Gutscheinen das Existenzminimum gewährt werden. Ergänzend wird vorgeschlagen, die Höhe des Bürgergeldes auf 60 Prozent des Betrages zu beschränken, den ein Angestellter bekommt, der 40 Stunden die Woche auf Mindestlohnbasis arbeiten geht. Für einen nicht arbeitenden Ehepartner soll dieser Betrag auf 15 Prozent beschränkt werden. Für Kinder und Jugendliche solle neben dem Kindergeld keine weitere Leistung erfolgen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 371 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 116 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen



parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) (BT-Drs. 20/3873) vorlag. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Nach der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses (BT-Drs. 20/4360) ist dieser Gesetzentwurf mehrheitlich angenommen worden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt einleitend fest, dass Maßstab für den Mindestumfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Grundrecht auf Gewährung eines menschwürdigen Existenzminimums ist. Dieses ist aus dem Zusammenwirken von Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) und Artikel 20 Absatz 1 GG herzuleiten. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 ist geklärt, dass dem Bürger ein verfassungsunmittelbarer Anspruch auf ein Existenzminimum zusteht. Hierbei wird der Anspruch selbst durch Artikel 1 Absatz 1 GG begründet, während das Sozialstaatsgebot der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 20 Absatz 1 GG dem Gesetzgeber den Auftrag erteilt, jedem ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Die Verfassung macht keine Vorgaben, in welcher Art und Weise der Gesetzgeber das verfassungsrechtlich gesicherte Existenzminimum zu gewährleisten hat. Es bleibt also grundsätzlich der Legislative überlassen, ob sie das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert.

Die Sicherung des persönlichen Existenzminimums durch Sozialhilfe und die Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie die Absicherung von Alter, Krankheit,



Arbeitslosigkeit, Invalidität und Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Sozialversicherung, Kindergeld, Elterngeld und weiteren Regelungen prägen diese Sozialstaatlichkeit. Dieser Ansatz spiegelt sich in allen Büchern des Sozialgesetzes wider. Dabei hat jedoch auch der Einzelne die Verantwortung seine soziale Sicherung aktiv zu übernehmen und Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Der Sozialstaat fußt auf emanzipatorischen Grundelementen; auf Leistung und Gegenleistung; Geben und Nehmen.

Das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist, wie jede staatliche Fürsorgeleistung, nachrangige Leistung. In der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird darüber hinaus dem Prinzip des Förderns und Forderns – keine Leistung ohne Gegenleistung – eine besondere Bedeutung zugemessen.

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, insbesondere durch Arbeitsaufnahme einer zumutbaren Tätigkeit. Eigenbemühungen sind regelmäßig nachzuweisen.

Darüber hinaus besteht eine Verpflichtung, an Eingliederungsmaßnahmen teilzunehmen und einen Kooperationsplan (ehemals Eingliederungsvereinbarung) zu vereinbaren. Dieses Prinzip des Förderns und Forderns wird durch das Bürgergeld fortgeschrieben und weiterentwickelt. Es geht darum, mehr Respekt, mehr Chancen auf neue Perspektiven und mehr soziale Sicherheit in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und unnötige bürokratische Belastungen abzubauen, um Deutschland zukunftsstet aufzustellen. Durch das Bürgergeld soll die Chancengerechtigkeit erhöht und mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

Zudem hat sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 grundlegend geändert. Zwar werden vielerorts Arbeitskräfte, insbesondere qualifizierte Arbeitskräfte gesucht, gerade Langzeitarbeitslose profitieren aber kaum von dieser positiven Entwicklung. Hinzu kommen der strukturelle Wandel sowie die Digitalisierung der Arbeitswelt. Dies erschwert es vor allem Menschen ohne Berufsabschluss sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ziel der Einführung des Bürgergeldes ist es daher auch, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um Menschen im Leistungsbezug vermehrt Möglichkeiten zur Qualifizierung und Weiterbildung anbieten zu können.



Gleichzeitig wird grundsätzlich an Sanktionsmöglichkeiten bei Nichterbringen der geforderten Mitwirkungsleistung festgehalten. Leistungsberechtigte sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 SGB II im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung weiterhin verpflichtet, eigene Potenziale zu nutzen und Leistungen anderer Träger vorrangig in Anspruch zu nehmen. Abweichend von der zunächst vom Bundestag beschlossenen Fassung des Bürgergeldgesetzes (20/4360) bleiben auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat Sanktionen weiterhin von Anfang an möglich. Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent, sofern nicht im konkreten Einzelfall eine außergewöhnliche Härte vorliegt.

Auch die Dauer der Karenzzeit, in der die Kosten für die Unterkunft in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen werden, ist auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses auf ein Jahr reduziert worden. Ferner wurde die Höhe des Schonvermögens im Rahmen des Vermittlungsverfahrens im Vergleich zur ersten Fassung des Bürgergeldgesetzes gesenkt. Vermögen ist während der Karenzzeit nunmehr nicht zu berücksichtigen, wenn es in der Summe 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person und 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person überschreitet.

In Bezug auf die Entscheidung des Gesetzgebers, die Regelbedarfe zu erhöhen, wird seitens des Petitionsausschusses darauf hingewiesen, dass dies insbesondere den dynamischen Preisentwicklungen bei Energie und Lebensmitteln in Folge des Kriegs in der Ukraine sowie der Inflationsentwicklung Rechnung tragen soll. Angesichts der Herausforderungen vergangener Jahre war es für Menschen in den sozialen Mindestsicherungssystemen kaum noch möglich, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Hinsichtlich der Forderung der Petition, langjährige Leistungsberechtigte von einer Kommune einstellen zu lassen, merkt der Petitionsausschuss an, dass dies gemäß § 16d SGB II bereits gesetzlich vorgesehen ist. Ziel dieser Arbeitsgelegenheiten, für welche eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird, ist die Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit. Arbeitsgelegenheiten dienen dazu, Vermittlungshemmisse abzubauen und die Chancen auf eine reguläre Beschäftigung auf dem allgemeinen



Arbeitsmarkt zu erhöhen. Damit eine Verdrängung von Arbeitsplätzen vermieden und der Wettbewerb nicht verzerrt wird, muss die Schaffung solcher Arbeitsgelegenheiten zudem im öffentlichen Interesse liegen. Weiterhin sind Arbeitsgelegenheiten nur subsidiär einzusetzen. Sofern andere Instrumente zur Verfügung stehen, die auf absehbare Zeit die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördern, sind diese vorrangig heranzuziehen. An dieser Regelung wird auch im Rahmen des Bürgergeldes festgehalten.

Vor dem Hintergrund des Dargestellten, vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine grundsätzliche kommunale Beschäftigung von Arbeitslosen einzusetzen, die über die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten hinausgeht.

Was die Forderung anbetrifft, lediglich Gutscheine für Verpflegung und Bekleidung sowie ein Taschengeld zur Verfügung zu stellen seien, wird verkannt, dass die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II bzw. bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bereits die unterste Stufe der sozialen Sicherung auf dem Niveau des Existenzminimums darstellt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Gefahr einer sozialen Stigmatisierung für Leistungsbezieher, die ausschließlich Gutscheine erhalten, kann der Ausschuss diese Forderung nicht unterstützen.

Insgesamt vermag der Ausschuss sich nicht für ein Tätigwerden im Sinne der Petition auszusprechen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit es bei der Grundsicherung um die Rückkehr zu einem System des Förderns und Forderns, eine Reform der Hinzuerdienstgrenzen für mehr finanzielle Anreize zu arbeiten und um einfache und unbürokratische Sanktionen geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen sowie der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, sind mehrheitlich abgelehnt worden.